



Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Öffentliche Anhörung zur Änderung der Biomasseverordnung auf BT-Drucksache 21/6810

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Berlin, 7. Oktober 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung (BiomasseV)

Bundestag-Drucksache 21/6810 vom 1. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Begrenzung der Umsetzung auf EEG-relevante Fördertatbestände	4
3	Zu Artikel 1	5
3.1	Übergangsregelungen für Einsatzstoff-Einschränkungen	5
3.2	Änderung von § 3 Nr. 4 BiomasseV	6
3.3	Änderung von § 3 Nr. 13 BiomasseV	6
3.4	Änderung von §§ 5 und 6 BiomasseV.....	7

1 Vorbemerkung

In der Stromerzeugung ist die Biomasse nach Windenergie und Photovoltaik (PV) die dritte wichtige Säule der Erneuerbaren Energien. Gegenüber den mengenmäßigen “Zugpferden” der Energiewende im Stromsektor (Windenergie und PV) bietet die Stromproduktion aus Biomasse die Möglichkeit der Bereitstellung unabhängig von Wetterbedingungen und Tageszeit. Die Energie ist in der lagerfähigen Biomasse gespeichert und kann nicht nur zur Stromerzeugung als Bandlieferung dienen, sondern auch in Abhängigkeit der konkreten Netzsituation bedarfsgerecht eingesetzt werden. Die Bereitstellung von Energie aus Biomasse schafft darüber hinaus regional Wertschöpfung, vor allem in ländlichen Regionen.

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2026 den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung (BiomasseV) dem Bundestag vorgelegt ([Drucksache 21/6810](#)). Diese Verordnung regelt für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welche Stoffe als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltaanforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.

Der BDEW begrüßt, dass die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED III) im Rahmen des vorliegenden Verordnungsgebungsverfahrens weitgehend ohne eine Verschärfung umgesetzt werden.

In seiner [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) hatte der BDEW vorgetragen, dass die vorgesehenen Einsatzstoffeinschränkungen nur angeordnet werden dürfen

- › ausschließlich mit Wirkung für die EEG-Förderung und unter Ausschluss der Ausstrahlung auf weitere Regelungstatbestände der Biomasse nach der Biomasseverordnung,
- › mit einer entsprechenden Übergangsfrist, und
- › bei den Vorgaben in § 3 BiomasseV nur für neu gewährte Förderungen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW ausdrücklich die Aufnahme des § 1 Abs. 2 (neu) in den Verordnungsentwurf, der den zeitlichen Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen regelt. Die Begrenzung der Umsetzung auf EEG-relevante Fördertatbestände ist allerdings noch vorzunehmen (nachfolgend unter Kapitel-Nr. 2 adressiert).

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass seit Inkrafttreten des EEG 2000 und der BiomasseV 2001 ein erhebliches Nachweisproblem beim ausschließlichen Einsatz bzw. seit dem EEG 2009 beim Einsatz von nach dem EEG förderfähiger Biomasse besteht. Daher müssen an die Nachweisfähigkeit und dementsprechend an die Präzision der in der vorliegenden Änderungsverordnung verwendeten Begriffe erhebliche Anforderungen gestellt werden.

Dies gibt sowohl den Anlagen- als auch den Netzbetreibern dann entsprechende Rechtssicherheit bei der Anwendung dieser Verordnung, gerade bei den hiernach ausgeschlossenen Einsatzstoffen.

2 Begrenzung der Umsetzung auf EEG-relevante Fördertatbestände

Der BDEW weist darauf hin, dass die durch den Verordnungsentwurf vorgesehene Einsatzstoff-Einschränkung nicht nur Auswirkungen auf die EEG-relevante Förderfähigkeit von Biomasseanlagen hat. Durch die Verweise in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen auf „Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung“ würde die entsprechende Einsatzstoffeinschränkung auch Wirkungen für andere Bereiche haben. Exemplarisch seien hierbei folgende Verweise genannt:

- › § 1a Nr. 13a des Energiesteuergesetzes definiert Biomasse als solche im Sinne der Biomasseverordnung (dynamischer Verweis),
- › § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) stellt im Zusammenhang mit der Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Heizungsanlagen auf Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung ab (statischer Verweis), wobei die Ausweitung der Biomassedefinition in den Nr. 2 – 7 die neu in § 3 Nr. 4 BiomasseV aufgenommenen Biomassearten nicht umfassen.
- › § 3 Abs. 1 Nr. 15 e) des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) verweist im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme für Wärmenetze auf die Biomassedefinition nach § 3 Abs. 4 GModG (dynamischer Verweis).

Hierbei ist zu betonen, dass Art. 3 Abs. 3c RED III die Einsatzstoffeinschränkung nur im Falle der „unmittelbaren finanziellen Unterstützung“ der Nutzung entsprechender Einsatzstoffe fordert. Aus Sicht des BDEW fallen sämtliche der vorstehend genannten Verweise in anderen Gesetzen und Verordnungen nicht unter diese „unmittelbare finanzielle Unterstützung“, sondern nur eine Förderung der Einsatzstoffe nach dem EEG. Daher müssen die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Einsatzstoffeinschränkungen in § 3 Nr. 4 BiomasseV mit folgendem Zusatz versehen werden:

*„4. die nachfolgenden Holzsortimente sowie unmittelbar daraus erzeugte Energieträger, **soweit für diese Einsatzstoffe eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gewährt werden soll:** [...]“.*

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass die Einsatzstoffeinschränkung nach seinem Verständnis keine Auswirkungen auf die Erstellung von Strom-Herkunftsnachweisen hat. Das EEG unterscheidet seit dem EEG 2009 zwischen

- › förderfähiger Biomasse, die über die BiomasseV definiert wird, und
- › sonstiger, nicht nach dem EEG förderfähiger Biomasse.

Letzteres ist die Biomasse nach der weiten Definition in den EU-EE-Richtlinien. Insoweit wirkt die Einsatzstoffeinschränkung aus der RED III nur auf die erstgenannte förderfähige Biomasse, aber nicht auf den weiten Biomassebegriff, da dieser im Rahmen der Restmenge neben der Biomasse nach BiomasseV nicht in förderfähigem Strom resultiert (§ 3 Nr. 12 i.V. mit Nr. 21 e) EEG 2023). Gleichmaßen können für diesen Strom aber auch weiterhin Strom-Herkunftsnachweise ausgestellt werden, da diese als Voraussetzung haben, dass keine Förderung für diesen Strom gezahlt wird (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023).

3 Zu Artikel 1

3.1 Übergangsregelungen für Einsatzstoff-Einschränkungen

Der neue § 1 Abs. 2 der Verordnung bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Einsatzstoff-Beschränkungen der Verordnung: Hiernach ist die Biomasseverordnung für Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert in einer Ausschreibung ermittelt wird, in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung anzuwenden. Für Zuschläge, die aus Ausschreibungen stammen, welche vor Inkrafttreten der Verordnung nach § 29 EEG 2023 bekannt gemacht worden sind, ist noch die bisherige Fassung der Biomasseverordnung ohne die neuen Einsatzstoff-Beschränkungen anzuwenden.

Gleiches gilt nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BiomasseV (neu) für Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, wenn die Biomasseanlage vor Inkrafttreten der Biomasse-Änderungsverordnung in Betrieb genommen worden ist. Wenn die Biomasseanlagen hingegen nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung in Betrieb genommen worden sind, ist diese Verordnung in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden neuen Fassung anzuwenden.

Der BDEW begrüßt diese Regelungen, die im Referentenentwurf der Verordnung noch nicht enthalten waren.

Damit wird ein wichtiges Anliegen der Energiewirtschaft für bestehende Anlagen aufgegriffen und eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben im Hinblick auf die Einsatzstoff-Beschränkungen gewährleistet. Für Bestandsanlagen, die bereits eine beihilferechtlich für 20 Jahre genehmigte Förderung erhalten, liegt keine „neue Unterstützung“ oder eine „Erneuerung einer etwaigen Unterstützung“ vor. Daher ist der nationale Gesetz- und Ordnungsgeber weder verpflichtet noch gehalten, für diese Anlagen eine solche Einsatzstoff-Einschränkung anzuordnen.

3.2 Änderung von § 3 Nr. 4 BiomasseV

Gemäß Artikel 1, § 3 Nr. 4 a) des Verordnungsentwurfs erfolgt ein Ausschluss von im Wald geernteten Stümpfen und Wurzeln.

In der Verordnungsbegründung wird dargelegt, dass, soweit Stümpfe und Wurzeln z. B. bei notwendigen Baumaßnahmen entfernt werden müssen, diese nicht der Ernte entstammen, sondern nebenbei anfallen. Der BDEW geht davon aus, dass damit eine energetische Verwertung von Stümpfen und Wurzeln aus Landschaftspflege/ Siebüberlauf und Infrastrukturmaßnahmen weiterhin möglich ist, da diese nicht gezielt geerntet, sondern als unvermeidbares Nebenprodukt anfallen. Dies betrifft auch und insbesondere Hölzer, die als Vorschnitt bei Bergbautätigkeiten anfallen und nicht zur Verbesserung der Biodiversität im Boden verbleiben können.

Darüber hinaus begrüßt der BDEW, dass im Sinne einer engen Umsetzung von Art. 2 Nr. 1a der RED III der in § 3 Nr. 4 b) des Verordnungsentwurfs eingeführte Ausschluss von „Rundholz in Industriequalität“ nicht für Rundholz, das sich aufgrund seiner Merkmale wie Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte nicht für die Verwendung in der Industrie eignet, vorgesehen wird. Um eine tatsächliche 1:1-Umsetzung der RED III zu gewährleisten regt der BDEW noch die folgende Präzisierung im Wortlaut des § 3 Nr. 4 b) an:

“b) Sägerundholz, Furnierrundholz und Rundholz in Industriequalität, also Rundholz einschließlich rundem oder gespaltenem Faserholz, das aufgrund seiner Merkmale, insbesondere Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte, mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden kann und für eine stoffliche Verwendung, ~~insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie oder in der Papier- und Zellstoffindustrie~~, unter Berücksichtigung der relevanten Wald- und Marktbedingungen, geeignet ist,...“

3.3 Änderung von § 3 Nr. 13 BiomasseV

Die neu eingefügte Nr. 13 stellt in Umsetzung der Vorgaben in Artikel 3 Absatz 3 i. V. m. Absatz 3d RED III sicher, dass forstwirtschaftliche Biomasse in ausschließlich Strom erzeugenden Anlagen grundsätzlich nicht als Biomasse im Sinne der BiomasseV gilt.

Der BDEW sieht die in § 3 BiomasseV eingefügte Nr. 13 nicht als hinreichend präzise an, da sie ungeklärt lässt, wann die entsprechenden Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b vorliegen. Insbesondere sind die Kriterien und die Nachweisformen für die Nutzung der Biomasse-CO₂-Abscheidung und -Speicherung nicht hinreichend präzise dargelegt. Dadurch ist für Anlagenbetreiber unklar, ob und wie sie die Kriterien einhalten können und für Netzbetreiber nicht ersichtlich, wie sie die Einhaltung der Kriterien überprüfen können.

3.4 Änderung von §§ 5 und 6 BiomasseV

Die Neufassung von § 5 BiomasseV enthält Verweise auf die im Europarecht verankerten Prinzipien der Abfallhierarchie und der Kaskadennutzung von Biomasse. In diesem Zusammenhang begrüßt der BDEW, dass der im Verordnungsentwurf der Bundesregierung neu eingefügte Absatz 2 die in der RED III vorgesehen Möglichkeiten für Abweichungen vom Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse einräumt.

Der BDEW erwartet in diesem Zusammenhang noch eine Präzisierung des Verordnungsgebers, beispielsweise in der Verordnungsbegründung, unter welchen Bedingungen vom Erfordernis einer Wahrung der Energieversorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Absatz 2 Nr. 1) auszugehen ist. Außerdem ist noch unklar, wie die Anlagenbetreiber die Kriterien nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c in der Praxis nachweisen können.

Aufbauend hierzu regelt der neue § 6 BiomasseV neue Berichtspflichten für Anlagen- und Netzbetreiber, die zum Tragen kommen, wenn Anlagenbetreiber eine Abweichung vom Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse in Anspruch nehmen und an den jeweiligen Netzbetreiber mitteilen.

Diese Berichtspflicht soll „nach Maßgabe des Johann Heinrich von Thünen-Instituts“ erfolgen. Der BDEW geht daher davon aus, dass das Institut weitere Hinweise zum Nachkommen bei der Berichtspflicht zeitnah veröffentlichen wird.